

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 25. September 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Turnlehrerprüfung in Berlin, S. 363; Polizeiverordnung, betr. das Halten von Pflegekindern, vom 10. Februar 1881, S. 363; Ausführungsanweisung zu den Polizeiverordnungen zur Verhütung von Hochwasserchäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse vom 22. 3. 04/25, 5. 07, S. 364; Tarif zur Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Oberbrücke bei Cosel OS., S. 366; Erhebung von Chauffeegeld für Kraftsfahrräder im Kreise Gr.-Strehlitz, S. 367; staatliche Anerkennung einer Krankenpflegerin, S. 367; Einlösung der außerordentlichsten Eintalerstücke, S. 367; Druckschulimpetition der evangel. Schulen in Heinrichsfelde, Königshuld und Podewils, Kreis Oppeln, S. 367; Aufruf gekündigter Schleischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe, S. 368; Umgemeindungen zwischen dem Gutsbezirk der Kgl. Oberförsterei Rybnik und den Gemeinden Popelau und Chwalowitz, S. 368; Viehseuchen, S. 368; Personalnachrichten, S. 368.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

749. Bekanntmachung. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag, den 2. März 1909 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Behramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichcn Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Behramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichcn Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrfähigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Zm Anfrage.

von Bremen.

II. III. B. 3866. II. C. XXI. 2293.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

750. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizei-Behörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Verköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhält-

nisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuziehen.

§ 6. Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern beziehungsweise des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzugeben.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrechtliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien.
von Seydewitz.

Diese Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 11. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

1f. VII. IX. 8924.

751. Im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Schlesien erlasse ich nachstehende

Ausführungs-Anweisung

zu den

Polizeiverordnungen zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse

vom 22. März 1904

vom 25. Mai 1907.

(Regierungs-Amtsblatt:

Breslau 1904 Stück 16,

Regnitz 1904 Stück 14, 1907 Stück 24,

Oppeln 1904 Stück 17, 1907 Stück 27).

1. Die im Titel genannten Polizeiverordnungen und diese Ausführungsanweisung finden Anwendung auf diejenigen Flußläufe, welche im anliegenden Verzeichnisse (Anlage A.) und möglichen späteren Nachträgen aufgeführt sind.

2. Genehmigungsanträge auf Grund der Polizeiverordnungen können entweder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde oder beim zuständigen Flußbauamte des Provinzialverbandes eingereicht werden und sind als **Gisachen** zu behandeln.

Die Anträge haben alle für die Entscheidung der Wasserpolizeibehörde erforderlichen Angaben zu enthalten. Nötigenfalls ist eine Zeichnung in doppelter Ausführung beizufügen.

Die Wasserpolizeibehörden haben diese Bestimmungen in entsprechender Form bekannt zu geben.

3. Wird der Genehmigungsantrag gemäß Ziffer 2 beim Flußbauamte eingereicht, so hat ihn dieses mit einer gutachtlichen Äußerung der Wasserpolizeibehörde zur Entscheidung weiterzugeben.

Anderenfalls hat die Wasserpolizeibehörde vor der Entscheidung das Gutachten des Flußbauamts zu erfordern.

Desgleichen hat die Wasserpolizeibehörde das Flußbauamt zu hören, wenn es sich um die Ausführung der übrigen, in den Polizeiverordnungen §§ 2–5 normierten Befugnisse handelt und der Einzelfall von besonderer Bedeutung erscheint.

4. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Wasserpolizeibehörde sofort selbständig entscheiden. Jedoch sind die Vorgänge nachträglich dem Flußbauamte zur Kenntnis zu überreichen.

5. Die Wasserpolizeibehörden haben den Flußbauämtern alle auf Grund der Polizeiverordnungen getroffenen Entscheidungen kurz mitzuteilen.

6. Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Flußaufseher — und, wo öffentliche Verbandsdeiche bestehen, auch die Deichhauptleute — sind verpflichtet, den zuständigen Wasserpolizeibehörden von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Eingreifen derselben notwendig erscheint, sofort Anzeige zu erstatten.

Welche Grundstücke zum Ueberschwemmungsgebiete im Sinne des § 1 der Polizeiverordnungen gehören, wird in Zweifelsfällen aus den Verzeichnissen und Plänen zu ersehen sein, die z. Bt. auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 ausgearbeitet werden.

7. Die Flußaufseher unterstehen in polizeilicher Hinsicht den zuständigen Wasserpolizeibehörden und haben deren Weisungen Folge zu leisten.

Die Flußaufseher sind von den zuständigen Wasserpolizeibehörden je für ihren Polizeibezirk

zu vereinbigen. Ueber die Vereinbarung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

8. Beim Vorliegen der im § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 (G. S. 171) angegebenen Umstände haben Wasserpolizei- und Ortspolizeibehörden, falls dieses noch nicht geschehen, auf Antrag der Flußbauämter oder Flußaufseher die Nothilfe der Gemeinden und Gutsbezirke anzuordnen.

Nach erfolgter Anordnung können die genannten technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes in Ausführung des Nothhilfsgebots selbständig Anordnungen treffen.

Jedoch ist, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der anordnenden Behörde entstehen, nach Ansicht der letzteren zu verfahren.

Breslau, den 25. August 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Michaëlis.

D. P. I. 2966. Ib. XIX/XIV. 3796 II.

Anlage A.

Verzeichnis

der Flußläufe, auf welche die Polizeiverordnungen Anwendung finden.

Nr.	Flußlauf	Flußgebiet
I. Bober.		
1	Bober	
2	Bober, kleiner	Bober
3	Gälsch	Comnitz
4	Zischbach	Bober
5	Giersdorfer Wasser mit Rothwasser und Bächel	Zaßen
6	Goldbach	Giersdorfer Wasser
7	Heidewasser	" "
8	Comnitzbach	Bober
9	Räsigbach	"
10	Comnitz, große mit kleiner Comnitz und Bladnitz	große Comnitz
11	Rotes Wasser	Heidewasser
12	Schwarzbach	Bober
13	Schweinlich	"
14	Seifersdorfer Bach	"
15	Sprotte	"
16	Zaßen, großer	"
17	Zaßen, kleiner	Großer Zaßen
18	Zieder.	Bober.
II. Queis.		
19	Altlaubanbach (oder Geißsdorfer Bach)	Queis
20	Hartmannsdorfer Wasser	"

Nr.	Flußlauf	Flußgebiet
21	Bangwasser mit Voigtsbach	Queis
22	Delsebach (Greiffenberger)	"
23	Delsebach (Laubaner)	"
24	Queis	Bober
25	Schwarzbach	Queis
26	Seitenbach (oder Jönitz oder Giesmannsdorfer Bach)	"
27	Welkebach	Laubaner Delsebach.
III. Ragbach.		
28	Baumgarten Wasser	Wütende Reiffe
29	Böberle	Ragbacharm
30	Deichsa, schnelle	Schwarzwasser
31	Helmzbach	Ragbach
32	Ragbach	
33	Lauterbach	Kleine Reiffe
34	Reiffe, kleine (Schnelle Reiffe)	Wütende Reiffe
35	Reiffe, wütende	Ragbach
36	Braunitzbach	
37	Röhrschorfer Bach	Wütende Reiffe
38	Schwarzwasser	Ragbach
39	Steinbach	"
40	Weidelache	"
41	Wilzbach.	"
IV. Glaser Reiffe.		
42	Glaser Reiffe von der Quelle bis zur Mündung	
43	Biele, Freiwaldauer	Glaser Reiffe
44	Biele, Vandeker (weiße)	" "
45	Bielfeise	" "
46	Biele, schwarze	Vandeker Biele
47	Buckelthalgraben	Glaser Reiffe
48	Buckelwasser	Wälsel
49	Kressenbach	Glaser Reiffe
50	Düne	" "
51	Gersdorfer Wasser	" "
52	Gabsdorfer Bach	" "
53	Giersdorfer Bach	Moowasser
54	Gistbach	Glaser Reiffe
55	Grundwasser	" "
56	Hannsdorfer Bach	" "
57	Höllengraben	Walditz
58	Hohndorfer Bach	Glaser Reiffe
59	Hammitz	Mohre
60	Kleje	"
61	Kobitzbach	Vandeker Biele
62	Königshainer Bach	Glaser Reiffe
63	Krebsbach	" "
64	Comnitzbach	" "
65	Marmortalbach	Moowasser

Ab. Nr.	Flußlauf	Flußgebiet
66	Mohre	Landecker Biele
67	Moorwasser	Freiwaldbauer Biele
68	Mühlbach	Landecker Biele
69	Pauselbach	Glazer Reiffe
70	Blomnitzbach	" "
71	Hofentaler Wasser	" "
72	Schöntaler Wasser	" "
73	Schwarzwasser	Wölfsel
74	Steinau	Glazer Reiffe
75	Steine	" "
76	Tarnau- oder Gostitz-Bach	" "
77	Waldig	Steine
78	Waltersdorfer Wasser	Glazer Reiffe
79	Weidenauer Wasser	" "
80	Weistritz, Reimerzer	" "
81	Weißwasser oder Raminz- bach	" "
82	Witricher Bach	" "
83	Wölfsel	" "
V. Hohenploth.		
84	Braune	Hohenploth
85	Goldbach	"
86	Hohenploth	"
87	Lauterbach	Goldbach
88	Brudnik	Hohenploth
89	Seifenbach	Goldbach
90	Zülzer Wasser	Hohenploth.

752.

Bekanntmachung.**Tariff.**

betreffend die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Gosel DS.

Es sind zu entrichten:	Pf.
b) von unbeladenen für jedes Zugtier	05
3. für Lokomobilen, Dampfmaschinen, Straßenwalzen und sonstiges schwere Fuhrwerk	10
III. Für jeden Kraftwagen:	
1. zum Fortschaffen von Personen:	
a) mit Gummiradreifen und mit mehr als vier Sitzplätzen	20
b) mit Gummiradreifen und mit 4 oder weniger Sitzplätzen	10
c) ohne Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen	30
d) ohne Gummiradreifen und mit 4 und weniger Sitzplätzen	15
Anmerkung: Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.	
2. zum Fortschaffen von Lasten:	
a) mit Gummiradreifen und beladen	20
b) mit Gummiradreifen und leer	10
c) ohne Gummiradreifen und beladen	30
d) ohne Gummiradreifen und leer	15
Anmerkung: Als beladen sind die unter 2 erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kraftfahrzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.	
3. Für jeden unbeladenen Kraftwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient:	
a) mit Gummiradreifen	05
b) ohne Gummiradreifen	08

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere und Fahrzeuge, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, oder den königlichen Gestüten gehören.

2. Tiere und Fahrzeuge, welche von Offizieren oder Mannschaften des stehenden Heeres im Dienste benutzt werden, oder welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorrath oder Kriegslieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegseistungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.

3. Tiere und Fahrzeuge, deren sich mit Frei-

Es sind zu entrichten:

Pf.

- | | |
|---|----|
| I. Für nicht angespannte Tiere: | |
| 1. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel, sowie für jedes Stück Rindvieh. | 05 |
| 2. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Lamm, Schwein oder eine Ziege. | 02 |
| II. Von Fuhrwerken und von Tieren gezogenen Schlitten: | |
| 1. zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier. | 10 |
| 2. zum Fortschaffen von Lasten | |
| a) wenn beladen, d. h. wenn sich auf den Fuhrwerken außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden, für jedes Zugtier | 10 |

larten verschiedene öffentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere auf Dienststreifen innerhalb ihres Dienstbezirks oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarodie bedienen.

4. Ordentliche Posten nebst deren Beiwagen und von allen Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde.

5. Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

6. Tiere und Fahrzeuge, die dem deutschen Reiche oder dem preussischen Staate gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

7. Feuerlösch-, Kreis- und Gemeindefuhrwerke, Armees- und Arrestantenfuhrern.

8. Kirchen- und Leichenfuhrern innerhalb der Pfarodie.

9. Fuhrwerke, die Chausseebaumaterialien anfahren.

10. Die im Besitze des Kreises Cosel befindlichen Schneepflüge.

11. Fuhrern, welche zur Reinigung der Stadt Cosel die Hebestelle passieren.

12. Fuhrern, welche zum Besten der Stadtgemeinde Cosel Baustoffe anfahren und sich durch eine Bescheinigung des Magistrats ausweisen.

13. Außerdem gelten die durch besondere Titel rechtlich erworbenen Ansprüche auf Freiheit von Brückengeld.

Zusbesondere sind auf Grund des Rezeßes vom 8. August 1800 und der diesem Rezeß vom 6. September

vorangehenden Verhandlungen diejenigen Fuhrwerke von der Entrichtung des Brückengeldes befreit, welche — mögen sie Cosel'er Bürgern gehören oder nicht — mit Bedürfnissen für den eigenen Haushalt Coseler Bürger beladen sind.

Für alle anderen Fuhrwerke Cosel'er Bürger, insonderheit für alle Fuhrwerke mit Gegenständen zum Gewerbe- und Handelsbetriebe und mit Handelsartikeln, sowie für alle leeren Fuhrwerke Cosel'er Bürger und für das Vieh Cosel'er Bürger ist Brückengeld zu entrichten. Die Einwohner der Vorstadt Rogau sind wie die Einwohner von Cosel zu behandeln. Ferner ist den Bewohnern des Dorfes Fischerei-Cosel, welche Gespanne haben, und am rechten Oderufer Ader besitzen, für ihre Bestellungs- und Erntefuhrern die Befreiung von Erhebung des Brückengeldes widerruflich gestattet.

Vorstehender Tarif tritt anstelle der bisherigen vom 6. August 1894

Tarifbestimmungen vom 18. September (Amts- 28. Juni 1905

blatt Oppeln 1894/1905 S. 336/247) am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Breslau, den 16. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chf der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung

gez. Michaelis.

D. P. II. 11666. V/T. Ic. XIII. XXII. 5211.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

753. Bekanntmachung. Der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar d. Js. am 29. April 1908 erlassene Nachtrag zum

Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840, betreffend die Erhebung eines Chausseegelddes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 Seite 181) wird hiermit für die Chausseebestellen in Rosniontau, Bogolin, Karlubitz, Sucholohna, Saleische, Malchow, Bierschlesch, Deichowitz, Ujest, Soy und Kalot, Malepartus und Sandowitz, sämtlich im Kreise Groß-Strehlitz, in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 4. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

Ic. XIII. 4991.

754. Gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegerpersonen vom 10. Mai v. Js. ist der Schwester der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Jda Riegenhagen in Pöslau, die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin von mir erteilt worden.

Oppeln, den 17. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

If. IX. Nr. 8691.

755. Bekanntmachung. Mit dem 30. September d. Js. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerordentlich gesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landeskassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde.

Oppeln, den 20. September 1908.

Königliche Regierung.

Behrend.

R I 3163.

756. Der Pastor Dondorff zu Petrichschelbe ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen

in Heinrichsfelde, Königshuld und Pobewils, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 15. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/VI. Nr. 2250.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

757. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1908 gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermin, d. i. 28. Dezember 1908, einzuliefern.

Breslau, den 15. September 1908.

Schlesische Generallandschaftsdirection.

758. Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung vom 10. d. Mts. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen, daß die vom Fürsten von Donnerersmarch auf Neudeck im Gutsbezirk der Königlich-Oberförsterei Rybnik erworbenen Grundstücke und zwar

- A. die Parzelle Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 302/67 der Gemarkung Popelau, Grundbuch Nr. 179 Schwallowitz, in Größe von 69,66 ar aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rybnik ausscheidet und dem Gemeindebezirk Popelau einverleibt wird,
- B. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 490/60, 487/62, 481/99, 478/103 und 477/104 der Gemarkung Schwallowitz in Größe von zusammen 1,62,54 ha ebenfalls aus dem Gutsbezirk der Oberförsterei Rybnik ausscheiden und dem Gemeindebezirk Schwallowitz einverleibt werden.

Die Umgebindeung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Rybnik, den 10. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Lenz.

759. Viehsuchen.

Festgestellt:

Geflügelcholera. Kr. Beuthen: Bestand des Gruben-Sekretärs Hanke zu Hohenzollerngrube, Bestand des Dominiums Kamin; Kr. Rattowitz: Bestand des Dominiums Maczekowitz.

Vachleinblättern. Kr. Tarnowitz: Gehöft des Bergmanns August Scholtzkyff und der Fleischhändlerin Magdalena Kryskowski in Radzionkau; Kr. Lublinitz: Dominialvorwerk Blachow.

Schweineflechte. Kr. Rattowitz: Bestand des Bäckermeisters Landsmann in Michalkowitz; Kr. Zabrze: Bestand des Hüttenarbeiters Paul Chrobok in Ruda; Kr. Tarnowitz: Gehöft des Bergmanns Peter Wilsch in Radzionkau; Kr. Falkenberg: Bestand des Inwohners Josef Wilde in Ramsdorf. Schweinepest. Kr. Zabrze: Schwein des Grubenarbeiters Johann Lwa in Paulsdorf.

760. Personalsnachrichten der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königlich Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Karl Müller in Falkenau, Kreis Grottkau; das Allgemeine Ehrenzeichen dem Schuhmachermeister Ender in Ratibor, dem Gemeindevorsteher Randziara in Groß-Patschin, Kreis Gleiwitz.

Einberufen: Reservejäger Alfred Zimmermann aus Neumühle nach der Oberförsterei Schelzig.

Befähigt: die Wahl des Gerbereibesizers Heinrich Tschanner, des Ackerbürgers Ignaz Gorek, des Molkenereibesizers Johann Bapst Pfister, sämtlich in Ober-Glogau, als unbesoldete Ratscherrn für eine mit dem 11. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Kaufmanns Johann Eich und des Zimmermeisters Hermann Riepel in Nicolai als unbesoldete Ratscherrn für eine mit dem 31. 12. 1914 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Heinrich Buchal in Kamnig, Kr. Grottkau, Paul Habel in Friedewalde, Kr. Grottkau, Josef Scholz in Gmossdzian, Kr. Lublinitz, Gustav Abrahamczyk in Poln.-Krawarn, Kr. Ratibor, Jzidor Adamczyk in Markowitz, Kr. Ratibor, Karl Zacher aus Breslau (Hgt. 51) in Czerwik, Kr. Rybnik (1. 10. 08), Wilhelm Starabis in Groß-Grauden, Kr. Cosel, Alfons Pietrusky in Goltkowitz, Kr. Kreuzburg OS., Franz Hanke in Goczalkowitz, Kr. Pleß, Josef Wollnik aus Rößberg, Kr. Beuthen, in Domb, Kr. Rattowitz (1. 10. 08), Leo Kieselich aus Antonienhütte, Kr. Rattowitz, in Neustadt OS. (1. 10. 08), Richard Seltmann in Bosnowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Bruno Bienek in Eichenau, Kr. Rattowitz, Arno Glatter in Königshütte OS., Schwarz in Woffsta, Kr. Rosenberg, Leo Hoppe in Piaszekna, Kr. Tarnowitz, Albert Jäckel in Rothschanowitz, Kr. Rosenberg, Heinrich Otten aus Kamin, Kr. Beuthen, in Brzezowitz, Kr. Beuthen OS. (1. 10. 08), Franz Preiß aus Lomkowitz, Kr. Kreuzburg, in Bogutskij, Kr. Rattowitz (1. 10. 08), Leopold Eckert aus Studzienitz, Kr. Pleß, in Dsch.

Biekar, Kr. Beuthen (1. 1. 09), Josef Herbst in Drzegow, Kr. Beuthen, August Riedel in Alt-Dubensko, Kr. Rybnik, Gustav Ring in Kotoschütz, Kr. Rybnik, Otto Droft in Groß-Patschin, Kr. Gleiwitz, Richard Bassel aus Steuberwitz in Roben, Kr. Leobschütz, Karl Teicher aus Plawniowitz in Ruda, Kr. Zabrze, Georg Nagler in Dombrowa a. d. Ober, Erich Polaczek aus Masofchau in Zabrze, Kr. Zabrze, Hoffmann aus Kupferberg in Przysiek, Kr. Oppeln, Paul Kubla aus Wallnie in Kadlubiek, Kr. Groß Strehlig, Josef Sobotta aus Bujatow in Zabrze, Kr. Zabrze, Franz Scholz in Schoppinitz, Kr. Kattowitz, Richard Feite aus Potempa in Langendorf, Kr. Gleiwitz, Johann Wiczorka aus Goslawitz, Kr. Oppeln, in Schomberg, Kr. Beuthen OS., Otto in Eichenau, Kreis Kattowitz, Franz Bengfeld aus Bona-Lang in Gleiwitz, Felix Kublik in Pawlau, Kr. Ratibor, Ziegler aus Radlin, Kr. Gleiwitz, in Myslowitz, Kr. Kattowitz, Erich Minnbauer aus Breslau (Hgt. 51) in Mieschowitz, Kr. Beuthen OS., Klamka aus Ratlo, Kr. Tarnowitz, in Koszcin, Kr. Kattowitz; Lehrerinnen: Elisabeth Pannet in Lipine, Kr. Beuthen OS., Marie Papior aus Friedenschütte in Beuthen OS. (1. 10. 08), Elisabeth Grentlich aus Gonschik, Kr. Neustadt OS., in Krappitz, Kr. Oppeln, Gertrud Tripte in Petershofen, Kreis Ratibor, Gertrud Koblisch in Schomberg, Kr. Beuthen OS.; Haushaltungs- und Handarbeitslehrerin Luise Ulbrich in Petershofen, Kr. Ratibor.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl des wissenschaftlichen Hilfslehrers am Realprogymnasium zu Sprottau Dr. Albert Kruschke zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Zabrze vom 1. 10. 08 ab.

761. Verliehen:

Befähigt: die Wahl des Rentiers Maximilian Wade in Reiffe als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 2. Januar 1910 abschließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Verlagsbuchhändlers August Pietisch in Ziegenhals als unbesoldeter Ratsherr für eine mit dem 31. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Ernannt: der Baupernumerar Max Kühnemann zum Baufekretär in Cosel.

Berufen: Regierungsassessor Böhme vom 1. November d. Js. ab an die Regierung Marienwerder, Kreis Schulinspektor Dr. Baron in Oppeln vom 1. 10. 08 ab nach Beckum, Kreis Schulinspektor Dr. Hampel in Zabrze vom 1. 10. 08 ab nach Neustadt.

Uebertragen: die Kreis Schulinspektorstelle für Gleiwitz I vom 1. Oktober d. Js. ab dem Kreis Schulinspektor Dr. Stolz (bisher Gleiwitz II), die Kreis Schulinspektorstelle für Oppeln II dem Kreis Schulinspektor Dr. Stork in Oppeln.

Beauftragt: mit der kommissarischen Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Gleiwitz II der Oberlehrer am Realgymnasium zu Reiffe Vogel, mit der kommissarischen Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Kreuzburg I der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Kattowitz Sadbey, mit der kommissarischen Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Zabrze II der Oberlehrer an der Realschule Kattowitz Schneider.

In den Ruhestand versetzt: vom 1. Oktober d. Js. ab der Kreis Schulinspektor, Schulrat Dr. Schaeffer in Neustadt OS.

Ernannt, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: kommissarischer Rektor Krzenceffa in Janow, Kreis Kattowitz; Lehrer: Szejceponik aus Georgenberg, Kreis Tarnowitz, in Laurahütte, Kreis Kattowitz, Josef Pietruszka in Chudow, Kreis Zabrze, Paul aus Breslau (Jnf. R. 51) in Koschowitz, Kreis Kattowitz, Karl Sgajsch aus Magdort, Kreis Kreuzburg, in Lipine, Kreis Beuthen OS., Erhard Wittschel aus Breslau (Grend. R. 11) in Alt-Schalkowitz, Kreis Oppeln, Paul Röder aus Turawa, Kreis Oppeln, in Koszcin, Kreis Kattowitz, Breitkopf aus Birkental in Koszcin, Kreis Kattowitz, Karl Brudny aus Elguth-Guttentag in Guttentag, Kreis Lublinitz, Franz Werner aus Przewos in Randzin, Kreis Cosel, Edmund Goldmann in Girsowitz, Kreis Rybnik, August Pietruszka in Ober-Radlin, Kreis Rybnik, Anton Herud aus Paulsdorf in Trebitschin, Kreis Rosenberg, Bernhard Seifert in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Robert Pyza in Charlottenhof, Kreis Beuthen, Karl Eckert aus Bielechowitz, Kreis Zabrze, in Königshütte, Rad aus Lendzin, Kreis Pleß, in Janow, Kreis Kattowitz, Josef Golombet in Pohlom, Kreis Rybnik, Fridolin Rania in Groß-Thurze, Kreis Rybnik, Hansch aus Sonnenberg, Kreis Falkenberg, in Koszcin, Kreis Kattowitz; Lehrerinnen: Gertrud Wittel aus Alt-Tschelau, Kreis Tarnowitz, in Mieschowitz, Kreis Beuthen, Antonie Pawlik aus Goltowitz in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik, Margarete Wons in Bismardhütte, Kreis Beuthen, Elisabeth Schwalbe in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Elisabeth Sopalla aus Rößberg in Drzegow, Kreis Beuthen; Handarbeitslehrerin Marie Czerwionka in Königshütte.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 39.

Ausgegeben Oppeln, den 26. September 1908.

1908.

762. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (S. S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5,00 bis 12,00 M., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1,00 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder einer mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 7,50 bis 15,00 M. Die Ausführung des Crede'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zu-

gezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 1,00 M.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3,00 bis 7,50 M. Für jede folgende Stunde 0,25 bis 0,75 M.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspüllungen, Katheterlegen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 1,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1,00 bis 2,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2,00 bis 4,00 Mark, für eine solche Nachtwache: 3,00 bis 6,00 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 8 Mark.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 0,50 bis 1,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1,00 bis 2,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mark Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Zafiskosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn

oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Zu übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) setze ich für den Umfang der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königsbütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Zu übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmässigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 6,00 bis 15,00 Mark, für jede folgende Stunde: 0,75 bis 1,00 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 9,00 bis 18,00 Mark. Die

Ausführung des Credé'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 2,00 Mark.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 4,00 bis 9,00 Mark. Für jede folgende Stunde: 0,75 bis 1,00 Mark.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Auspüngen, Klüpfelsetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,75 bis 1,50 M., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1,50 bis 2,50 M., bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 3,00 bis 5,00 M., für eine solche Nachtwache 4,00 bis 8,00 M., für eine solche Tag- und Nachtwache 5,00 bis 10,00 M.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,75 bis 1,50 M., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1,50 bis 3,00 M., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 M.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 M. Begegebter für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Zu übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese

nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersehen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

Vorstehende Hebammen-Gebührenordnungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I f. XXV. XXVI. 9175.